

## Rechtsfragen LTD

### Rechtsfragen

#### a. Gerichtsstand

Hat eine Limited

ihren Sitz in Deutschland, kann sie auch in Deutschland verklagt werden (Art. 2 der EuGVVO). Artikel 60 EuGVVO sieht

darüber hinaus aber auch vor, dass eine englische Gesellschaft, die ihre Hauptverwaltung in Deutschland hat, sowohl in Großbritannien

als auch in Deutschland verklagt werden kann. Dies kann zu ganz erheblichen Prozesskosten führen, weil die Kosten in Großbritannien

etwa 10 mal höher sind. Außerdem sieht das englische Zivilprozessrecht sehr weitgehende Mittel zur Wahrheitsfindung vor, etwa in Form

der sogenannten Cross-Examinations, das ist die Verpflichtung einer Partei, Geschäftsunterlagen vorzulegen. Prozesse in Großbritannien

bergen also ganz erhebliche Risiken, denen eine deutsche GmbH mit Sitz in Deutschland so nicht ausgesetzt ist.

Für

innergesellschaftliche Auseinandersetzungen kommt, je nach deren Inhalt und Gegenstand, ein englischer oder ein deutscher Gerichtsstand

in Betracht. Artikel 22 Nr. 2 EuGVVO bestimmt, daß sämtliche Klagen, die die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Auflösung einer Gesellschaft

oder die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe zum Gegenstand haben, in England nach englischem Recht zu beurteilen sind. Andere, gesellschaftsinterne Streitigkeiten fallen dagegen möglicherweise unter die Zuständigkeit deutscher Gerichte, die dann aber englisches Recht anzuwenden haben, wozu die Richter in seltenen Fällen ausgebildet sein dürften. Es empfehlen sich daher im Gesellschaftsvertrag Regelungen

über Gerichtsstand und anwendbares Recht, sofern eine solche Vereinbarung nach englischem Recht zulässig ist.

#### b. Insolvenz

Hat die Ltd. ihren

Sitz in Deutschland, sind die deutschen Gerichte für das Insolvenzverfahren zuständig. Anwendbar ist dann auch deutsches materielles Insolvenzrecht.

#### 6. Vor- und Nachteile

einer Limited-Gründung

##### a. Vorteile:

Die Limited benötigt

ein Eigenkapital von einem britischen Pfund, dagegen benötigt die GmbH eine Einlage von mindestens 25.000 Euro.

Eine Limited ist innerhalb eines Zeitraums von wenigen Tagen gegründet und geschäftsfähig. dagegen benötigt man für die Gründung einer

GmbH deutlich mehr Zeit, manchmal bis zu sechs Monate.

Der Vorteil für die

Kunden einer Limited ist die Transparenz der Gesellschaftsform.

Die Haftung ist

limitiert, d.h. es wird nicht oder nur ausnahmsweise mit dem Privatvermögen gehaftet.

Zur Gründung einer

Limited ist ein Gründungskapital von einem Pfund ausreichend.

Es ist jederzeit möglich, einen Gesellschafter hinzu zunehmen oder eine Kapitalerhöhung durchzuführen.

Mit einer Limited ist ein geschäftlicher Neustart nach einer Insolvenz möglich.

Eine Limited lässt sich einfach wieder auflösen.

b. Nachteile

Die Gründung einer Limited erfordert eine Adresse und einen Vertreter in England. Es gibt verschiedene Dienstleister die diesen Service

anbieten, wobei die Kosten dafür schwanken.

Eine Limited, deren Haupttätigkeit in Deutschland liegt, muss sowohl eine Steuererklärung in Deutschland, als auch einen Jahresabschluss

in England einreichen.

Da es sich bei der

Limited um eine englische Gesellschaftsform handelt, bewegt sich der deutsche Gründer zwischen zwei Rechtssystemen: Gesellschaftsrechtlich gilt englisches Recht, steuerlich und bilanziell gelten sowohl deutsches als auch englisches Recht.

Möchte man als

Unternehmer seine Anonymität wahren, ist die Limited nicht die richtige Gesellschaftsform, denn das englische System beruht

auf einem hohen Maß an Transparenz.

Neben hohen

Geldbußen bei Verletzung der jährlichen Pflichten und Verbot der Ausübung eines director- Amtes kann auch eine Einziehung des Vermögens der Limited (natürlich mit allen Konsequenzen in Bezug auf Deutschland) zugunsten der britischen Krone erfolgen!

Und wenn Sie diese

Vor- und Nachteile abgewägt haben und zu dem Entschluss gekommen sind, Sie möchten eine englische Limited gründen ?

dann können Sie das

**HIER**